

RS Vwgh 1996/12/19 94/09/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Die Einhaltung von Arbeitszeit und Arbeitsplatz durch ihre Beamten zählt zu den schwerwiegenden Interessen der Verwaltung (Hinweis E 25.6.1992, 92/09/0084). Um aus einem Verstoß gegen § 48 Abs 1 BDG 1979 die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung ableiten zu können, muß eine sich daraus ergebende Untragbarkeit konkret und hinreichend begründet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994090016.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at